



### **Nebenamt**

Exekutivmitglieder erhalten eine einkommenssteuerpflichtige Entschädigung, sind aber keine Angestellten der Gemeinde im personalrechtlichen Sinne.

Sozialversicherungsbeiträge werden keine geleistet. Eine anderweitige vollzeitliche Berufstätigkeit ist möglich. Das Nebenamt ist in den meisten kleinen Schweizer Gemeinden das Standardmodell; die Kantone Aargau und Zürich sind hauptsächlich so organisiert.



### **Teilamt**

Exekutivmitglieder werden von der Gemeinde teilszeitlich angestellt, zum Beispiel mit einem Beschäftigungsgrad von 30 oder 50 Prozent. Sie erhalten einen regulären Lohn. Dieser ist einkommenssteuerpflichtig und untersteht auch der Sozialversicherungspflicht. Eine anderweitige Tätigkeit im angestammten Beruf ist in der Regel nur im Teilzeitpensum möglich. Teilämter sind vor allem im Kanton Luzern verbreitet.

### **Vollamt**

Exekutivmitglieder werden von der Gemeinde vollzeitlich angestellt und erhalten einen regulären Lohn. Dieser ist einkommenssteuerpflichtig und untersteht auch der Sozialversicherungspflicht. Eine Tätigkeit im angestammten Beruf muss aufgegeben werden. Das Modell ist vor allem in der Ostschweiz verbreitet, woher auch dieses Bild stammt: Im Hintergrund zu sehen sind die Churfürsten im Toggenburg.

*Bild: Toggenburg Tourismus*